

VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERS

Wien, 12. Oktober 1993

Mag.G/Ha 1363H

*feyer*An das
Präsidium des NationalratesDr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betreff GESETZENTWURF

Zl. 15-GE/1993

Datum: 13. OKT. 1993

Verteilt: 15. Okt. 1993

*Dr. Hauer*Betreff: Entwurf eines Insolvenzrechts-
änderungsgesetzes 1993

Sehr geehrte Damen und Herren!

Über Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz beeilen
wir uns, Ihnen anbei 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu
obigem Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Wir ersuchen um freundliche Kenntnisnahme und zeichnen mit
dem Ausdruck

vorzüglicher Hochachtung
VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERS

*H**feyer*Anlage

VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERS

Wien, 8. Oktober 1993

Mag.G/Ha-3788H

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Insolvenzrechts-
änderungsgesetzes 1993

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben mit der Zl. 37.006/121-3/93 erlauben wir uns, zum Entwurf eines Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1993 wie folgt Stellung zu nehmen:

Gegen die Artikel 1, 2, 6 und 7 besteht grundsätzlich kein Einwand; zu den Änderungen der Ausgleichs- und Konkursordnung möchten wir jedoch folgendes anmerken:

Die Fristverlängerung gem. § 90 Abs.1 Ziff.3 AO auf acht Wochen sollte zu einer vermehrten Nutzung des Vorverfahrens durch sanierungsfähige Firmen führen. Demgegenüber sollte jedoch zwingend und insbesonders rechtzeitig vor der Tagssatzung das Gutachten eines gerichtlich beeideten Buchsachverständigers und Unternehmensberaters den Gläubigern vorzulegen sein, aus welchem die Ursachen der wirtschaftlichen Probleme des Unternehmens im Detail hervorgehen und eine detaillierte Sanierungsprognose mit den notwendigen Sanierungsmaßnahmen abgegeben wird.

Die Möglichkeit der Verlängerung der Frist gem. § 4 Abs.3 AO sollte unseres Erachtens nicht generell erfolgen, sondern als "Kannbestimmung" bei Vorliegen besonderer Umstände im Ermessen des Ausgleichsrichters bzw. Gläubigerbeirats verbleiben. Eine generelle Verlängerung würde nur die bisher schon zu beobachtende teilweise Passivität der Unternehmensorgane vor Insolvenzeröffnung fördern.

Die Klarstellung der Interpretation des Begriffes "Absicht" dahingehend, daß Anfechtbarkeit von Zahlungen und Sicherheiten gem. § 30 Abs.1 Ziff.2 + 3 KO nicht schon dann gegeben erscheint, wenn dem Empfänger fahrlässige Unkenntnis hinsichtlich der Begünstigungsabsicht des Gemeinschuldners im

Sinne eines bedingten Vorsatzes angelastet werden kann, wird begrüßt. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Rechtssprechung auf eine derartige veränderte Auslegung reagiert. Eine privilegierte Auslegung alleine zugunsten der Sozialversicherungsträger ist abzulehnen.

Artikel 3, Änderungen des GmbH-Gesetzes

Z.1. Änderung des § 10 Abs. 3 Satz 3:

Durch diese Änderung wird im Zuge der GmbH-Gründung die Einzahlung auf die bar zu leistenden Stammeinlagen nur mehr durch Gutschrift auf ein Konto bei einer Bank oder bei der Österreichischen Postsparkasse erfolgen können, da diese Einzahlung bei Anmeldung der GmbH zur Eintragung in Zukunft dem Firmenbuch nur mehr ausschließlich durch schriftliche Bestätigung der Bank oder der Österreichischen Postsparkasse nachgewiesen werden kann.

An der Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Bestätigung ändert sich vom Gesetzeswortlaut her nichts, insofern bleibt also entsprechend der OGH-Entscheidung vom 22.10.1991 (4 Ob 546/91; RdW 1992, 77) das Datum der Ausstellung der Bestätigung der für die Haftung der Bank maßgebliche Zeitpunkt.

Mit dieser Neuregelung fallen die bisher bestehenden Mißbrauchsmöglichkeiten (unrichtige Erklärung von Gesellschaftern oder Geschäftsführern betreffend die Einzahlung direkt an die Gesellschaft) weg, was insbesondere aus Sicht der Kreditinstitute zu begrüßen ist.

Unpräzise scheint der Hinweis in den Erläuterungen, daß mit der Neuregelung "den gesetzlichen Erfordernissen der Kapitalaufbringung bei Errichtung der Gesellschaft Genüge getan" werden soll. Die Errichtung umfaßt zwar laut der Überschrift zum 1. Abschnitt des GmbH-Gesetzes den gesamten Zeitraum bis zur Veröffentlichung der Eintragung, wird jedoch von der Lehre in Analogie zu § 21 AktG eindeutig mit der Übernahme der Stammeinlagen durch die Gesellschafter im Zuge des notariatsaktpflichtigen Gesellschaftsvertragsabschlusses gleichgesetzt (Kastner 344, Reich-Rohrwig 65, Hachenburg 485), also mit einem Zeitpunkt, der im Regelfall noch vor der Kapitalaufbringung liegt. Es dürfte also mit dem "Zeitpunkt der Errichtung" der Zeitpunkt der "Entstehung" der Gesellschaft gemeint (= Eintragung ins Firmenbuch) sein.

Z.2. Einführung eines neuen § 10a:

Die verschuldensunabhängige Differenzhaftung des einbringenden Gesellschafters für den Fehlbetrag zwischen der Höhe der übernommenen Stammeinlage und dem niedrigeren wirklichen Wert der eingebrachten Sacheinlage war bisher schon überwiegend in der österreichischen Lehre anerkannt und umfaßte nicht nur die Differenz auf den Nominalbetrag der über-

nommenen Stammeinlage, sondern auch ein allenfalls vereinbartes Aufgeld (Kastner 355, Reich-Rohrwig 73).

Demgegenüber stellt § 10a GmbHG, der wörtlich aus dem deutschen GmbH-Gesetz übernommen wurde, ausdrücklich auf den "Betrag der übernommenen Stammeinlage" ab; die Obergrenze der Differenzhaftung ist daher jedenfalls der Nominalbetrag der übernommenen Stammeinlage (Hachenburg 323, 421, 424). Der für die Bewertung der Sacheinlage maßgebliche Zeitpunkt ist jener der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung ins Firmenbuch.

Da nach § 10 Abs.1 GmbHG Sacheinlagen "sofort", also vor der Anmeldung, und voll zu leisten sind, ist auch der Fehlbetrag sofort fällig, also noch vor der Eintragung (Reich-Rohrwig 74). Subsidiär haften die übrigen Gesellschafter ebenfalls verschuldensunabhängig nach § 70 GmbHG für die Aufbringung des Fehlbetrages (Reich-Rohrwig 39, 73). Mangels Behebung der offenbaren (Reich-Rohrwig 59) bzw. "zu vermutenden" (Kastner 363) Wertdifferenz zwischen Sacheinlage und Stammeinlage ist die Eintragung der Gesellschaft vom Gericht jedoch zu verweigern.

Ulmer läßt zur Beseitigung des Eintragungshindernisses zwar die einstimmige Anpassung des Gesellschaftsvertrages (Senkung des Nennbetrages der fraglichen Stammeinlage bzw. Verpflichtung des fraglichen Gesellschafters zur Leistung einer Geldeinlage), alternativ auch die freiwillige Zahlung des Differenzbetrages durch die Gesellschafter zu (Hachenburg 423), jedoch können diese Maßnahmen u.E., insbesondere im Lichte der § 10a und § 70 GmbHG, nicht herangezogen werden (vgl. auch Reich-Rohrwig 39 zur Unzulässigkeit der nachträglichen Abänderung des Gesellschaftsvertrages). Wohl aber könnten sie bei sinngemäßer Anwendung Abhilfe für den Fall bieten, daß ein bedungenes Aufgeld infolge einer Sacheinlagenübergewertung nicht erbracht wird.

Im Hinblick auf die Fälligkeit des Anspruchs auf Differenzhaftung sowie im Hinblick auf die Voraussetzungen der Prüfungspflicht des Gerichts divergieren deutsche und österreichische Lehre ebenfalls, letztere ist aber jedenfalls mit dem neuen § 10a nicht im Widerspruch. Insofern besteht u.E. auch kein Grund, von ihr abzugehen (vgl. dazu § 10 Abs.1 GmbHG mit § 7 Abs.3 dGmbHG sowie § 9c dGmbHG, der im österreichischen GmbH-Gesetz keine Entsprechung hat).

Insgesamt dient die neue Regelung des § 10a der Hintanhaltung von Unterkapitalisierung bei Sachgründung und ist damit jedenfalls im Interesse der Kreditinstitute gelegen.

Z.3. Einführung neuer §§ 74a und 74b

In diesem Bereich besteht der vorliegende Entwurf aus einer - abgesehen von einem kurzen erläuternden Einschub im § 74a und der unbedingt notwendigen Anpassung an die österreichische Rechtsterminologie - wörtlichen Übernahme der §§ 32a und 32b des deutschen GmbH-Gesetzes.

Diese gesetzlichen Regelungen sind in Deutschland im Jahr 1980 in teilweiser Weiterentwicklung der deutschen Judikatur zur Frage des eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehens erlassen worden. Im einzelnen sind zu den Fragen des eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehens und seiner Behandlung in der Judikatur und Gesetzgebung in der BRD aber viele Fragen offen. Sicher ist auch, daß die gesetzliche Regelung nur Teilauspekte des Gesamtproblems erfaßt hat und teilweise Punkte beinhaltet, deren sachliche Rechtfertigung auch in der BRD höchst umstritten ist.

Die nachfolgenden Überlegungen geben grundsätzliche Bedenken gegen den Artikel 3 Z.3 des Entwurfs des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes wieder.

Zunächst ist in Frage zu stellen, ob aus dem Umstand, daß der Oberste Gerichtshof in jüngerer Zeit die Auffassung vertreten hat, die vom deutschen BGH entwickelte Judikatur zum eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen gelte auch für den österreichischen Bereich, zwingend der Schluß zu ziehen ist, man müsse die in Deutschland erlassene Gesetzgebung in diesem Punkt übernehmen. Dieser Rezeption vorgelagert sein sollte u.E. zunächst die Diskussion darüber, ob es für den österreichischen Bereich tatsächlich notwendig und sachlich gerechtfertigt ist, Kredite, die ein Gesellschafter der Gesellschaft gibt, im Krisenfall als Eigenkapital zu behandeln. Hervorzuheben ist, daß es aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt wäre, dies unabhängig davon zu tun, unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen der Kredit gewährt wurde und in welchem Zusammenhang die Kreditgewährung mit der Beteiligung des kreditgebenden Gesellschafters steht.

Der vorliegende Entwurf behandelt Gesellschafterdarlehen in der Krise als Eigenkapital, unabhängig davon, wie groß die Beteiligung des Gesellschafters an der kreditnehmenden Gesellschaft ist. Auch Zwerganteile, die ein Kreditgeber hält, hätten auf von diesem Gesellschafter gewährte Kredite die vom Entwurf vorgesehenen Auswirkungen (Undurchsetzbarkeit im Insolvenzverfahren). Auf diese Weise kann der vom Kreditgeber gehaltene Zwerganteil, der keinen Einfluß auf die Geschäftsführung bietet, die Rückzahlung des im hohen Betrag gewährten Kredites in Frage stellen. Eine derartige Regelung wäre u.E. unausgewogen, weil es - selbst bei Akzeptanz des Standpunktes, daß die Gesellschafter alle Finanzierungsverantwortung trifft - nicht gerechtfertigt wäre, dem Zwerggesellschafter, der Kredite zu marktüblichen Konditionen gibt, diese Finanzierungsverantwortung gleichsam allein aufzubürden.

Verstärkt wird diese Unausgewogenheit noch dadurch, daß der Entwurf in ebenfalls wörtlicher Übernahme des deutschen GmbH-Gesetzes Regelungen vorsieht, denen zufolge die Rechtsfolgen des Eigenkapitalersatzes auch dann eintreten sollen, wenn ein Dritter Rechtshandlungen setzt, die wirtschaftlich einer eigenkapitalersetzenden Darlehensgewährung entsprechen. Berücksichtigt man, daß die deutsche Judikatur dahin geht,

auch indirekte Beteiligungen eines Kreditgebers an der kreditnehmenden Gesellschaft (wobei auch hier wieder Zwerganteile ausreichen würden) als Anknüpfungspunkt für die Undurchsetzbarkeit der Kreditforderung zu nehmen, so zeigt sich die unüberschaubare Auswirkung dieser Regelung.

Bedeutsam scheint uns in diesem Zusammenhang auch, daß es eines der Hauptziele der Wirtschaftspolitik der letzten Zeit war, durch steuerliche Begünstigung von Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen die Finanzierungsstruktur dieser Unternehmen zu verbessern. Bedenkt man, daß diese Beteiligungen oftmals von Tochtergesellschaften von Kreditinstituten gehalten werden, so zeigt sich, daß die Gesetzwerdung des hier vorliegenden Entwurfes zwangsläufig zum Scheitern dieser wirtschaftspolitischen Absichten führen müßte. Es wäre dann nämlich für keine Bank mehr vertretbar, Kredite an eine Gesellschaft, an der sie indirekt auch nur in kleinsten Anteilen beteiligt ist, zu gewähren oder aufrecht zu erhalten, sobald es auch nur für möglich gehalten werden müßte, daß diese Gesellschaft wirtschaftlichen Schwierigkeiten entgegengehen könnte. Von einem Kreditinstitut kann wohl kaum erwartet werden, sich in einer solchen Situation damit abzufinden, daß die von ihm gewährten Kredite letztlich als Eigenkapital behandelt werden. Die Unzumutbarkeit dieser Vorgangsweise ergibt sich insbesondere auch daraus, daß selbst Sicherheiten, die eine Gesellschaft für den ihr von einem (allenfalls nur indirekt und mit einem Zwerganteil beteiligten) Gesellschafter gewährten Kredit bestellt, durch die im Entwurf vorgesehenen Regelungen undurchsetzbar wären.

Folge der Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes wäre daher aus unserer Sicht, daß zwecks Erreichung einer regelmäßig geringfügigen Besserstellung von Gläubigern, die nicht Gesellschafter des Kreditnehmers sind (und damit eine um den auf ein eigenkapitalersetzendes Darlehen entfallenden Anteil höhere Quote erwarten können) eine insgesamt größere Schädigung der Wirtschaft in Kauf genommen wird, weil durch nicht-erlangte weitere Finanzierungen Unternehmenskrisen nicht überbrückt und Insolvenzverfahren nicht verhindert werden können.

Aus Sicht der Kreditwirtschaft wäre daher im Interesse der gesamten Wirtschaft zu fordern, daß die unbesehene Übernahme der einschlägigen deutschen Regelungen in den österreichischen Rechtsbereich (für den es auch aus EG-Gesichtspunkten keine Notwendigkeit gibt) unterbleibt und zunächst eine grundsätzliche Diskussion darüber geführt wird, ob und in welchem Ausmaß die Regeln des eigenkapitalersetzenen Gesellschafterdarlehens überhaupt in Österreich gelten sollen. Ziel der Gesetzgebung kann es nicht sein, eine kritiklose Anpassung an den deutschen Rechtsbereich herbeizuführen. Allenfalls wird eine gesetzliche Regelung des eigenkapitalersetzenen Gesellschafterdarlehens auch zu einer Einschränkung der vom OGH betriebenen Übernahme der deutschen Judikaturregeln zu diesem Thema führen müssen.

Sofern man in einer tiefgreifenden Diskussion, die allerdings bedingen würde, daß der Problemkreis des eigenkapitaler-setzenden Gesellschafterdarlehens außerhalb des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 1993 in einer längerfristigen Perspektive behandelt wird, zum Ergebnis kommt, daß es Eigenkapitalersatzregeln auch im österreichischen Rechtsbereich geben soll, müßte überlegt werden, für welchen Anwendungsbereich die einschlägigen Regelungen überhaupt zu gelten hätten, weil tatsächlich nicht einzusehen ist, warum eine derartige Regelung gerade im GmbH-Gesetz ihren Platz findet, ohne auch andere Rechtsformen zu berücksichtigen.

Auch wäre klarzustellen, in welchen Größenordnungen es überhaupt gerechtfertigt ist, mit Beteiligungen derartig weitreichende Konsequenzen für gewährte Kredite zu verknüpfen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß auch in Deutschland gerade zu diesem Punkt unterschiedliche Überlegungen angestellt werden. Während für den Bereich der GmbH jede Beteiligung als Voraussetzung der Anwendbarkeit der Eigenkapitalersatzregeln für ausreichend angesehen wird, wird andererseits im Bereich der Aktiengesellschaft sehr wohl darauf abgestellt, daß die Beteiligung des Kreditgebers am Kreditnehmer eine unternehmerische ist, d.h. dem Kreditgeber eine hinreichende Einflußmöglichkeit auf die Geschäftsführung und Gestaltung der Gesellschaft insgesamt ermöglicht. Aus unserer Sicht ganz unzweifelhaft ist, daß eine derartige Grenze für jede Rechtsform zwingend notwendig wäre, wobei die ausschlaggebende Beteiligungsgröße nicht unter 50% des Gesellschaftskapitals liegen kann, weil darunter dem Gesellschafter die gesamte Finanzierungsverantwortung nicht zugemutet werden kann. Damit einher geht die Überlegung, daß auch indirekte Beteiligungen jedenfalls nur dann in die Eigenkapitalersatzregeln einbezogen werden können, wenn der dadurch gegebene Einfluß dem einer direkten Beteiligung im erwähnten Ausmaß gleichkommt.

Letztlich muß auch sichergestellt werden, daß Geschäfte, die ein Kreditgeber ungeachtet seiner Beteiligung am Kreditnehmer zu Konditionen tätigt, die er auch bei Geschäften mit Dritten erzielen könnte, durch die Eigenkapitalersatzregeln nicht diskriminiert werden. Für derartige Geschäfte, die insbesondere für gewerbsmäßige Kreditgeber wie die Banken zum gewöhnlichen Betrieb ihres Unternehmens gehören, müßten daher aus unserer Sicht klare Ausnahmen festgelegt werden. Sofern sich ein Kreditgeber durch derartige Geschäfte Vorteile zuwendet, besteht ohnehin die Möglichkeit, die sich daraus für die Gesellschaftsgläubiger ergebenden nachteiligen Folgen über die Anfechtung und die Anwendung der die verbotene Einlagenrückgewähr betreffenden Regelungen wiederum auszugleichen.

Neben diesen grundsätzlichen und vom § 74a Abs.1 ausgehenden Überlegungen bestehen zudem zu den übrigen Vorschlägen des Entwurfes in diesem Belang gewichtige Bedenken.

§ 74a Abs.2 überwälzt in inakzeptabler Weise das innerhalb der Gesellschaft auszutragende Problem der Eigenkapitalersetzung auf dritte Kreditgeber, die an der Gesellschaft überhaupt nicht beteiligt sind. Nach dieser Vorschrift wäre der Kreditgeber verhalten, bei einer eigenkapitalersetzen den Haftungsübernahme oder Sicherheitenbestellung durch einen Gesellschafter sich zunächst an den Gesellschafter zu halten. Nur in jenem Betrag, für den er beim Sicherheiten bestellen den oder persönlich haftenden Gesellschafter keine Befriedigung erhalten kann, dürfte er im Konkursverfahren Zahlung verlangen. Damit wird in einer sachlich nicht gerechtfer tigten Weise dem Kreditgeber zunächst das Risiko auferlegt, beurteilen zu müssen, ob in einer Haftungsübernahme oder Sicherheitenbestellung durch einen Gesellschafter des Kreditnehmers Eigenkapitalersatz vorliegt oder nicht. Da die Vor aussetzungen des Eigenkapitalersatzes überaus diffizil sind und in kritischen Situationen für den dritten an der Gesellschaft nicht beteiligten Kreditgeber überhaupt nicht beur teilbar sein werden, kann es sein, daß der Kreditgeber zu nächst Ansprüche (auf Quotenzahlung) im Insolvenzverfahren geltend macht, dort auf Anerkennung seiner Forderungen klagt, und dann unterliegt, weil eine eigenkapitalersetzende Kreditsicherheit vorlag. Der Kreditgeber hätte dann Kostenfolgen zu tragen, obwohl ihm selbst im Zusammenhang mit der Eigen kapitalsituation der Gesellschaft und des Eigenkapitaler satzes durch Darlehen keinerlei Vorwurf gemacht werden kann. U.E. ist ein derartiges Ergebnis mit rechtsstaatlichen Grund sätzen kaum in Einklang zu bringen.

Darüber hinaus stellt sich die im vorliegenden Entwurf nicht geregelte Frage, welche Auswirkungen derartige Bestimmungen auf allenfalls durch den Gesellschafter einerseits und Gesellschaftsvermögen andererseits besicherte Forderungen hätten. Hier wäre - auch bei Beibehaltung der jetzt vorgeschlagenen Regelung - eine Klarstellung dahingehend erforderlich, daß damit der dritte Kreditgeber in keiner Weise gehindert ist, Sicherheiten, die ihm die Gesellschaft selbst bestellt hat, geltend zu machen und ihrer Verwertung zuzuführen. Daß eine derartige Regelung erforderlich ist, zeigt auch der Umstand, daß gerade zu diesem Punkt in der BRD bei - dem Entwurf entsprechender - geltender Rechtslage höchst unterschiedliche Auffassungen vertreten werden, was der Rechtssicherheit in diesem Punkt abträglich ist.

Der § 74a Abs.3 des vorliegenden Entwurfes stellt, wie schon oben erwähnt, Rechtshandlungen eines Gesellschafters oder eines Dritten, die wirtschaftlich der eigenkapitalersetzen den Darlehensgewährung entsprechen, diesen gleich und unterwirft diese Rechtshandlungen damit denselben Rechtsfolgen. Was der Text des Entwurfes vermissen läßt, ist allerdings eine exakte Umschreibung dessen, was wirtschaftlich dem eigenkapitalersetzen den Darlehen entspricht. Dies ist deshalb problematisch, weil damit der Anwendungsbereich der hier in Rede stehenden Regeln für den Rechtsanwender ex ante überhaupt nicht überschaubar und daher sowohl für Gesellschafter als

-8-

auch für Dritte im voraus nicht verlässlich beurteilbar ist, welche Risken im gegebenen Zusammenhang eingegangen werden. Wir regen daher an, diese Regelung im Zuge der weiteren Diskussion zugunsten einer klar überschaubaren Vorschrift im Sinne obiger grundsätzlicher Anmerkungen in Frage zu stellen.

§ 74b erscheint zunächst als logische Konsequenz des Inhalts des Entwurfes. Insgesamt wird jedoch erst nach der grundsätzlichen Diskussion der hier in Rede stehenden Bestimmungen beurteilbar sein, in welcher Form er aufrecht erhalten werden muß.

Art. 4: Änderungen des Handelsgesetzbuches

Z.1. Ergänzung zum § 273 Abs.2 HGB:

Die nunmehr gegebene Pflicht des Abschlußprüfers, auch das Nichtvorliegen unternehmensgefährdender oder die Entwicklung des Unternehmens beeinträchtigender Tatsachen sowie das Nichtvorliegen von schwerwiegenden Gesetzes-, Gesellschaftsvertrags- und Satzungsverletzungen der gesetzlichen Vertreter in seinem Bericht festzuhalten, könnte durchaus zu sorgfältigeren Abschlußprüfungen führen und ist daher sicher in unserem Sinne.

Z.2. Änderung des § 277 Abs.2 HGB:

Die Verkürzung der Einreichungsfrist für den Jahresabschluß zum Firmenbuch von 13 auf 9 Monate liegt jedenfalls im Interesse der Kreditinstitute.

Z.3. Ergänzung des § 282 Abs.1 HGB:

Die Sanktionierung von unterlassenen Bekanntmachungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung dient insofern indirekt dem Interesse der Kreditinstitute, als sie eine positive Haltung der Unternehmen zu Publizitäts- und Informationspflichten insgesamt herbeiführen könnte.

Art. 5 Änderungen des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes

Die für § 8 Abs.1 vorgesehene Regelung, der zufolge Ansprüche auf Insolvenzausfallgeld nicht vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens übertragen oder belastet werden dürfen, verhindert die Finanzierung von Dienstnehmeransprüchen in der Zeit vor der Eröffnung des Verfahrens, insbesondere während der dem Schuldner vom Gesetz eingeräumten 60-tägigen Frist zur Betragung des Verfahrens. Damit werden die Vorbereitung des Verfahrens, die Interessen der Dienstnehmer und die Sanierung des Unternehmens beeinträchtigt.

Zudem würde hiedurch bei bestehenden Krediten, zu deren Sicherstellung auch die Verpfändung usw. dieser Bezüge ver-

einbart wurden, in wohlerworbene Rechte eingegriffen. Für vor der Insolvenzeröffnung getroffene diesbezügliche Vereinbarungen sollte zumindest eine Übergangsregelung, niemals jedoch die Nichtigkeitssanktion gelten. Für beim Arbeitgeber vorgemerkte Pfandrechte sollte gelten, daß diese auch vom IAG-Fonds bzw. seitens der Arbeitsämter berücksichtigt werden müssen. Es scheint daher erforderlich, diese Regelung nochmals zu überdenken.

Wir zeichnen mit dem Ausdruck

vorzüglicher Hochachtung
VERBAND ÖSTERREICHISCHER
BANKEN UND BANKIERS

